

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |  |                 |
|---------------------|--|-----------------|
| <b>35. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1981 | <b>Nummer 8</b> |
|---------------------|--|-----------------|

| Glied.-Nr.        | Datum      | Inhalt  | Seite |
|-------------------|------------|---|-------|
| 2000<br>12<br>223 | 1. 2. 1981 | Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz . . . . .   | 50    |
| 221               | 1. 2. 1981 | Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates . . . . . | 52    |

2000

12

223

**Bekanntmachung  
des Abkommens über die Errichtung einer Schule  
für Verfassungsschutz**

Vom 1. Februar 1981

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 1981 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz zugestimmt.

**Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.**

Düsseldorf, den 1. Februar 1981

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Abkommen  
über die Errichtung einer Schule  
für Verfassungsschutz**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

**Abkommen**

Artikel 1

Gegenstand

Als gemeinsame Bildungseinrichtung des Bundes und der Länder wird eine Schule für Verfassungsschutz errichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Die Schule für Verfassungsschutz hat folgende Aufgaben:

1. einheitliche Ausbildung der Anwärter für den mittleren und gehobenen Dienst, soweit Laufbahnen des Verfassungsschutzes bestehen oder die an der Schule für Verfassungsschutz abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblicher Befähigungs nachweis im Sinne anderer Laufbahnvorschriften anerkannt werden,
2. Einführung von neu eingestellten Bediensteten der Verfassungsschutzbüroden in die Aufgaben des Verfassungsschutzes,
3. Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbüroden für die Zwecke des Verfassungsschutzes,
4. angewandte nachrichtendienstliche Forschung.

Artikel 3

Rechtsform und Aufsicht

(1) Die Schule für Verfassungsschutz ist eine nicht-rechtsfähige Anstalt des Bundes; sie wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingegliedert.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

Artikel 4

Kuratorium

(1) Bei der Schule für Verfassungsschutz wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder,
2. Festlegung von Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule,
3. Mitwirkung bei der Festlegung von Grundsätzen für die Zulassung zu den Laufbahnlehrgängen,
4. Genehmigung der Grundsätze für die Zulassung zu den Einführungs- und Fortbildungslehrgängen,
5. Genehmigung der Lehrpläne, Lehrmethoden und Lehrmittel,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen,
7. Mitwirkung beim Erlass der Prüfungsordnungen,
8. Auswahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
9. Genehmigung von größeren Forschungsvorhaben,
10. Auswahl der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten,
11. Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und für die Auswahl von Referenten für Vorträge,
12. Genehmigung des Beitrags für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

(3) Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium drei vom Bundesminister des Innern benannte Vertreter und je ein von den Innenministern/-senatoren der Länder benannter Vertreter an.

(4) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die Genehmigung des Beitrags für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie über die Auswahl der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigung des Zuschußbeitrages im Beitrage für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann gegen die Stimme des Bundes nicht beschlossen werden. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Absatz 2 Nummern 3 und 5 bis 8, soweit sie sich ausschließlich auf die Laufbahnlehrgänge beziehen; stimmberechtigt sind insoweit außer dem Bund nur die Länder, die an der Schule für Verfassungsschutz abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblichen Befähigungs nachweis im Sinne ihrer Laufbahnvorschriften anerkennen, soweit sie Teilnehmer zu diesen Lehrgängen entsenden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(6) Das Kuratorium tritt halbjährlich zu Sitzungen zusammen, die in der Regel am Sitz der Schule für Verfassungsschutz stattfinden. Weitere Sitzungen sind durch den Vorsitzenden auf Antrag des Bundes oder von mindestens zwei Ländern einzuberufen.

(7) Der Leiter der Schule für Verfassungsschutz nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(8) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Schule für Verfassungsschutz im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Laufbahnlehrgänge

(1) Die Laufbahnlehrgänge dienen dazu, den Teilnehmern die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Das Erreichen dieses Ziels wird durch an der Schule abzulegende Laufbahnprüfungen festgestellt.

## Artikel 6

### Einführungslehrgänge

(1) Die Einführungslehrgänge werden für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für Angestellte in vergleichbarer Verwendung durchgeführt. Neu in den Verfassungsschutz eintretende Bedienstete sollen in der Regel an den Einführungslehrgängen teilnehmen, soweit sie nicht Laufbahnlehrgänge besuchen.

(2) Die Einführungslehrgänge haben das Ziel, die für die Tätigkeit im Verfassungsschutz notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

## Artikel 7

### Fortbildung

(1) Fortbildungslehrgänge finden für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Angestellten in vergleichbarer Verwendung der Verfassungsschutzbehörden statt.

(2) Sie dienen dazu, die Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden mit den Entwicklungen auf gesellschaftspolitischem Gebiet, insbesondere des politischen Extremismus, vertraut zu machen und ihnen die neuesten Erkenntnisse der nachrichtendienstlichen Praxis und Forschung zu vermitteln.

(3) Zu diesem Zweck finden Seminare, Arbeitstagungen und andere Veranstaltungen statt, die auch dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung innerhalb der Verfassungsschutzbehörden im Bundesgebiet dienen.

## Artikel 8

### Offene Vortragsveranstaltungen

Die Schule für Verfassungsschutz führt nach Bedarf Vortragsveranstaltungen durch, um Vertreter aus Politik und Gesellschaft mit den Problemen des Verfassungsschutzes vertraut zu machen.

## Artikel 9

### Angewandte Forschung

Die Schule für Verfassungsschutz betreibt mit Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörden der Länder die für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes notwendige angewandte Forschung. Die Ergebnisse sind den Vertragsschließenden zugänglich zu machen.

## Artikel 10

### Leitung und Organisation

(1) Die Schule für Verfassungsschutz wird von dem Direktor geleitet. Er wird von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern/-senatoren der Länder bestimmt. Für die Abstimmung gilt Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 dieses Abkommens entsprechend.

(2) Die Schule wird in Fachbereiche gegliedert, denen Fachbereichsleiter vorstehen.

## Artikel 11

### Lehrpersonal

(1) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche berufserfahrene Personen mit der Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungs- oder Polizeidienst oder mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation sein.

(2) Bei der Auswahl der Dozenten ist darauf zu achten, daß Theorie und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(3) Die Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten werden vom Bund und von den Ländern an die Schule für Verfassungsschutz entsandt. Die Dauer der Entsendung soll 5 Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Schule für Verfassungsschutz hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

## Artikel 12

### Finanzierung

(1) Bund und Länder tragen gemeinsam die aus der Unterhaltung der Schule für Verfassungsschutz entstehen-

den Kosten im Verhältnis von 57,5% Kostenanteil des Bundes und 42,5% Kostenanteil der Länder. Dieser Kostenstschlüssel wird erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Lehrbetriebs überprüft und ggf. neu festgesetzt, anschließend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, wenn der Bund oder die Mehrheit der Länder dies beantragen. Die einmaligen Ausgaben für den Grundstückserwerb, Baumaßnahmen und Ersteinrichtung übernimmt der Bund.

(2) Der auf die Länder entfallene Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahrs.

## Artikel 13

### Zahlungsverfahren

Die Kostenanteile der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in vier Teilbeträgen zum Quartalsanfang unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltplanes erhoben.

Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzierungsbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

## Artikel 14

### Haushalt der Schule

(1) Der Haushalt der Schule für Verfassungsschutz ist im Wirtschaftsplan des Bundesamtes für Verfassungsschutz gesondert auszuweisen.

(2) Der Bund übersendet den Ländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf des Beitrages der Schule zum Haushaltvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz, den festgestellten Wirtschaftsplan der Schule für das kommende Rechnungsjahr und eine Berechnung der von den Ländern gemäß Artikel 12 zu leistenden Kostenanteile.

## Artikel 15

### Kündigung

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Rechnungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

## Artikel 16

### Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

St. Augustin 2, den 22. Juni 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern

Gerhart Baum

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Innenminister  
Dr. Palm

Für den Freistaat Bayern  
Dr. Staatsminister des Innern

i. V. Neubauer

Für das Land Berlin  
Der Senator für Inneres  
Peter Ulrich

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres  
Helmut Fröhlich

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Werner Staak

Für das Land Hessen  
Der Minister des Innern  
Gries

Für das Land Niedersachsen  
Der Niedersächsische Minister des Innern  
Möcklinghoff

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Hirsch

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern und für Sport  
K. Böckmann

Für das Saarland  
Der Minister des Innern  
Wilhelm

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Ministerpräsident  
- dieser vertreten durch -  
den Innenminister  
Titzeck

- GV. NW. 1981 S. 50.

221

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die  
Verlängerung des Verwaltungsabkommens  
zwischen dem Bund und den Ländern über die  
Errichtung eines Wissenschaftsrates  
Vom 1. Februar 1981**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 1981 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Februar 1981

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Verwaltungsabkommen  
über die  
Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem  
Bund und den Ländern über die Errichtung eines  
Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen folgendes Abkommen:

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert und verlängert durch das Abkommen vom 27. Mai/1. Oktober 1975, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 um 5 Jahre verlängert.

Für die Bundesregierung  
Bonn, den 19. Mai 1980

Schmude

Für das Land Baden-Württemberg  
Späth

Für das Land Bayern  
F. J. Strauß

Für das Land Berlin  
Dietrich Stobbe

Für das Land Bremen  
Brinkmann

Für das Land Hamburg  
Hans-Ulrich Klose

Für das Land Hessen  
Börner

Für das Land Niedersachsen  
Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Bernhard Vogel

Für das Saarland  
Werner Zeyer

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 27. August 1980

Stoltenberg

- GV. NW. 1981 S. 52.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 0301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X